

## Verlässlichkeit der PCR-Tests im Recht – Neue Studie der Universität Duisburg Essen

*Prof. Dr. Christoph Alexander Jacobi*

*Thomas Rüfner* fasst unter dem Titel „PCR-Tests und die Jurisprudenz – Erwiderung auf Jacobi“ in Heft 28/2021 der Zeitschrift ZInsO unter Bezug auf den Artikel des Autors in Heft 17/2021 der ZInsO („Der PCR Test in den deutschen Mainstream-Medien und seine Bedeutung für Restrukturierer und Insolvenzverwalter“) die Funktionsweise des PCR-Tests sehr gut zusammen. Im Ergebnis ergibt sich trotz anderer Tonlage in *Rüfners* Artikel ein Konsens, der durch aktuelle Erkenntnisse bzw. eine groß angelegte Studie der Universität Duisburg Essen bestätigt wird (dazu gleich).

Der Autor erhebt mit seinem Artikel „Der PCR Test in den deutschen Mainstream-Medien und seine Bedeutung für Restrukturierer und Insolvenzverwalter“ weder Vorwürfe noch stellt er eigene Behauptungen auf. Vielmehr wird die mediale Berichterstattung zu den PCR-Tests als der maßgeblichen Grundlage praktisch aller Corona-Maßnahmen dargestellt. Es werden dazu weltweit renommierte Wissenschaftler zitiert. Sämtliche Angaben sind mit Quellen belegt. Von der Berichterstattung schlägt der Autor den Bogen zum Recht und stellt letztlich die Frage in den Raum, ob die Gerichte bei einem derart sensiblen Thema nicht genauer hinschauen müssten: Das hieße, die Viruslast bzw. die Ct-Werte von PCR-Tests als Grundlage von Corona-Maßnahmen zu hinterfragen. Aufhänger dafür war das Wiener Verwaltungsgericht, das genau dies tat und sich auf Basis wissenschaftlich unstrittiger Äußerungen zum Ct-Wert des PCR-Tests, die auch von *Christian Drosten* verlautbart werden, gegen die Rechtmäßigkeit einer entsprechenden Corona-Maßnahme entschied.

Selbstverständlich wird kein gut beratener Unternehmer oder Insolvenzverwalter sehenden Auges Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begehen, indem er bspw. gegen bestehende Lockdown-Vorschriften verstößt. Aber er wird mit dem guten Argument eines möglicherweise zu hohen Ct-Wertes rechtliche und kommunikative Mittel nutzen können, also Rechtsmittel einlegen und das Gespräch mit den Behörden suchen.

Nur zweierlei nochmals zum PCR-Test aus den bisherigen publizistischen bzw. wissenschaftlichen Äußerungen, die aus der hiesigen Presselandschaft bekannt sind, also auch den Gerichten bzw. Jurist\*innen bekannt sein können (vgl. *Jacobi*, ZInsO 2021, 823, 826):

- *Grill/Leurs* vom 06. September 2020 in der ARD auf tagesschau.de:
  - o „Wenn der PCR aber mehr als 30 Runden braucht, um Virusmaterial zu entdecken, ist ein Patient sehr wahrscheinlich gar nicht mehr ansteckend. Der Webseite des Robert Koch-Instituts zufolge lässt sich aus den Proben von Menschen mit einem Ct-Wert von mehr als 30 in Laborversuchen kein Virus mehr vermehren. Doch viele Labore, die die PCR-Tests auswerten, stoppen die Analyse nicht bei einem Ct-Wert von 30, sondern in der Regel erst bei 37 oder 40, wie Ulf Dittmer [Vizechef der dt. Gesellschaft für Virologie] erläutert. [...] Der Epidemiologe Michael Mina von der Harvard Universität plädiert deshalb dafür, den Ct-Grenzwert auf 30 festzulegen. [...] ‚Ich finde es jetzt nicht falsch, wenn gerade auch in den USA gesagt wird, lass uns einfach einen Ct-Wert festlegen, ich würde da auch mitgehen‘, so Drosten. [...] Eine Umfrage von NDR, WDR und SZ unter Gesundheitsämtern hat ergeben, dass der Wert [Ct-Wert] häufig gar nicht übermittelt wird. Das führt allerdings dazu, dass die Gesundheitsämter ohne Ct-Wert

in der Regel auch keine Anhaltspunkte dafür haben, wie infektiös ein Mensch ist, der positiv getestet wurde.“

- Kanadische Studie von *Bullard et. al* veröffentlicht am 10. Juni 2020 auf der Seite der Deutschen Gesellschaft für Neurologie:
  - o „Die RT-PCR weist RNA nach, aber nicht die Infektiösität eines Virus, so dass das Ansteckungsrisiko, das beispielsweise von einem Patienten mit persistierend positiver PCR ausgeht, unbekannt ist. Für die durch das öffentliche Gesundheitswesen zu ergreifenden Maßnahmen ist jedoch entscheidend, ob ein Patient infektiös ist.“

Ebenso erfuhr eine aktuelle, groß angelegte Studie der Universität Duisburg Essen von *Stang et. al* Aufmerksamkeit in der Presse, so dass auch diese Ergebnisse den Gerichten bzw. Jurist\*innen bekannt sein könnten, was gegebenenfalls zur Überprüfung von Corona-Maßnahmen führen kann. Eine Meldung vom 18. Juni 2021 auf der Homepage der Universität Duisburg Essen (UDE):

- „Rund 190.000 PCR-Tests ausgewertet – Ergebnisse allein ungeeignet als Grundlage für Pandemie-Maßnahmen: Forschende der Medizinischen Fakultät der UDE weisen im renommierten *Journal of Infection\** darauf hin, dass die Ergebnisse von RT-PCR-Tests allein eine zu geringe Aussagekraft haben, um damit Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung zu begründen. Gemäß ihrer Untersuchung beweisen positive Testergebnisse nicht hinreichend, dass mit SARS-CoV-2 Infizierte andere Personen mit dem Coronavirus anstecken können. Zusammen mit Wissenschaftler:innen der Universität Münster und dem MVZ Labor Münster hatten sie zuvor rund 190.000 Ergebnisse von mehr als 160.000 Menschen dahingehend ausgewertet. [...] Das Forschungsteam spricht [...] auch über die Möglichkeit, die Aussagekraft des RT-PCR-Wertes bei künftigen Bewertungen der Pandemielage zu verbessern, indem der sog. Cycle-threshold-Wert (Ct-Wert) einbezogen wird. Durch die auch als Schwellen-Zyklus-Wert bekannte Zahl können Aussagen über die Ansteckungsgefahr durch positiv getestete Personen gemacht werden. Liegt der Ct-Wert bei positiv Getesteten bei 25 oder höher, geht man derzeit davon aus, dass diese nicht mehr ansteckend sind, weil die Viruslast zu gering ist. ‚Bei durchschnittlich etwa 60 % der Getesteten mit COVID-19-Symptomen wurden solch hohe Ct-Werte nachgewiesen; in den Wochen 10 bis 19 waren es sogar 78 %, die sehr wahrscheinlich nicht mehr ansteckend waren‘, betont Prof. Stang.“ (<https://www.uni-due.de/2021-06-18-studie-aussagekraft-von-pcr-tests>)

Im Ergebnis dürfte also unstrittig sein, dass *allein* mittels positiver PCR-Tests – mit unbekanntem oder zu hohen Ct-Werten bzw. unbekannter Viruslast – juristisch keine weitreichenden Maßnahmen begründet werden können, die in die Rechte der Bürger\*innen eingreifen.

Insoweit besteht also Konsens; auch wenn die Politik derzeit noch einen anderen Weg geht. Und auch aus *Rüfners* Artikel folgt nichts anderes. Konsens besteht sicherlich auch insoweit, dass einerseits die durch das Virus stark gefährdeten Personengruppen geschützt werden müssen, andererseits die Grundrechte aller von der Situation Betroffenen zu beachten sind.

Gesellschaftlich strittige Themen, die praktisch jeden irgendwie betreffen, stark polarisieren und beim Einzelnen oft auch stark emotionalisiert sind, bedürfen für ein gutes, gemeinsames Ergebnis der fortlaufenden und wertschätzenden Kommunikation. Am Horizont steht also ein

gemeinsames Ziel und der Weg dorthin ist oft ein Kompromiss. Hierfür braucht es den sachlichen Diskurs, der sicherlich zu dieser Thematik oder ähnlich einschneidenden Themen noch lange anhalten wird und sollte. Insofern ist jeder Beitrag, der sich frei von Diskreditierung diesem gemeinsamen Ziel widmet, schon ein kleiner gesellschaftlicher Fortschritt. Im Bereich der Unternehmensrestrukturierung sind den professionellen Akteuren diese Notwendigkeiten und kommunikativen Fähigkeiten bestens vertraut.